

**INFORMATIONEN**  
**zur Möglichkeit der Streitbeilegung im Wege der**  
**MEDIATION**  
**im Rahmen von Umgangsverfahren nach dem**  
**Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte inter-**  
**nationaler Kindesentführung (HKÜ)**

Das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde ist nach geltendem deutschen Recht dazu berechtigt und verpflichtet, einen Antrag auf Umgang nach dem HKÜ vor einem deutschen Gericht geltend zu machen.

Einvernehmliche Regelungen sind allerdings zum Wohle des Kindes sehr zu begrüßen. In diesem Sinne unterstützen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c HKÜ die Zentralen Behörden die Parteien bei der Erzielung einer einvernehmlichen Regelung.

**Was ist Mediation generell?**

Wie Sie möglicherweise wissen, ist Mediation ein Verfahren, in dem beide Parteien mit Unterstützung von Mediatoren ihre Konflikte selbständig lösen. Die Mediatoren schaffen eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und sorgen für einen fairen Umgang der Parteien miteinander. Den Mediatoren stehen dabei keine Entscheidungskompetenzen zu; sie beschränken sich darauf, die Parteien zu unterstützen, eigenständig eine sinnvolle Lösung ihrer Probleme zu erarbeiten. Die Mediation ist vertraulich und nicht öffentlich.

**Gegenstand der Mediation**

Bei einer Mediation im Rahmen eines HKÜ-Umgangsverfahrens kann es thematisch neben der Frage des Kontaktes des Kindes zu beiden Eltern und anderen Beteiligten um weitere Dinge, wie etwa den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, Vereinbarungen zur Versorgung des Kindes, zur schulischen Entwicklung, zur bi-kulturellen Erziehung, notwendige Regelungen zur finanziellen Versorgung etc. gehen. Die Parteien entscheiden dabei allein, welche Themen sie gemeinsam besprechen möchten. Ein Mediationsverfahren bietet daher im Vergleich mit einem gerichtlichen Umgangsverfahren nach dem HKÜ die Gelegenheit, weitere wichtige Fragen anzusprechen und gegebenenfalls einvernehmlich zu lösen.

**Modell der bi-kulturellen Co-Mediation**

Das Bundesamt für Justiz vermittelt Mediation nach dem Modell der bi-kulturellen Co-Mediation. Das Mediationsverfahren wird in diesen Fällen von zwei Mediatoren im Rahmen einer Co-Mediation durchgeführt. Die Mediatorin und der Mediator haben unterschiedliche Grundberufe, einer davon juristisch und der andere psychosozial oder pädagogisch. Außerdem stammen sie aus den jeweiligen Herkunftsländern der betroffenen Parteien und haben somit denselben kulturellen und sprachlichen Hintergrund. Die Mediatorinnen und Mediatoren sind durch ihre Ausbildung und Erfahrung und eine spezielle Weiterbildung auf die besondere Problematik internationaler Kindschaftskonflikte vorbereitet. Das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde arbeitet in Sachen Mediation im Rahmen von Verfahren nach dem HKÜ auf vertraglicher Basis eng mit einer spezialisierten Nichtregierungsorganisation zusammen, dem MiKK e.V. mit Sitz in Berlin. Informationen zu dieser Organisation sind abrufbar unter <http://www.mikk-ev.de/>.

**Ort und Kosten der Mediation**

Die Mediation findet in der Regel dort statt, wo sich das Kind befindet und das gerichtliche Umgangsverfahren durchgeführt wird. Die Kosten des Mediationsverfahrens, einschließlich Reise- und Übernachtungskosten, müssen im Regelfall von den Parteien übernommen werden. Die Kosten einer Mediation sind insbesondere nicht von der Verfahrenskostenhilfe für

ein parallel stattfindendes gerichtliches Verfahren umfasst. Im Einzelfall können allenfalls Anreisekosten - nicht aber die Kosten für das eigentliche Mediationsverfahren (insbesondere die Vergütung für die Mediatoren) - im Rahmen einer im gerichtlichen Verfahren gewährten Verfahrenskostenhilfe erstattet werden.

### **Einbindung in gerichtliches Verfahren**

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird das gerichtliche Verfahren nach dem HKÜ parallel zu und unabhängig von einer Mediation ohne zeitliche Verzögerung eingeleitet und weitergeführt.

Die Ergebnisse der Mediation sollten verbindlich vor dem Gericht protokolliert werden, das mit dem Umgangsverfahren befasst ist. Anschließend kann im Einzelfall noch eine entsprechende Absicherung im anderen Land erforderlich werden. Während eines Mediationsverfahrens können und sollten Sie daher anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen.

### **Kontaktdaten**

Im Interesse Ihres Kindes möchten wir Sie daher einladen, sich über die Möglichkeiten und Grenzen von Mediation im Rahmen von Umgangsverfahren nach dem HKÜ kostenfrei und unverbindlich zu informieren.

Bei Interesse und allen Fragen rund um die Mediation bitten wir Sie, sich (bitte möglichst in deutscher Sprache, hilfsweise auch auf Englisch) unmittelbar an die für Mediation zuständige Ansprechperson im

**Bundesamt für Justiz**  
**Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte**  
**Referat II 3**  
**Adenauerallee 99 - 103**  
**53113 Bonn**

**E-Mail:** [int.sorgerecht@bfj.bund.de](mailto:int.sorgerecht@bfj.bund.de)  
**Telefon:** +49 228 99 410 5212  
**Telefax:** +49 228 99 410 5401

oder an

**MiKK e.V.**  
**Internationales Mediationszentrum für**  
**Familienkonflikte und Kindesentführung**  
**Fasanenstraße 12**  
**10623 Berlin**

**E-Mail:** [info@mikk-ev.de](mailto:info@mikk-ev.de)  
**Telefon:** +49 30 74 78 78 79  
**Telefax:** +49 30 74 78 78 80

zu wenden.